

Kirchenglocken: Eher Ruhestörung als Tradition?

Kirchenglockengeläute gilt umweltschutzrechtlich als Alltagslärm ohne Immissionsgrenzwerte. Entsprechend gross ist der Ermessensspielraum der Gemeinden bei der Frage der Ruhestörung. Das zeigt das Beispiel Wädenswil.

In Wädenswil (ZH) stört sich ein Ehepaar, das 200 Meter neben der evangelisch-reformierten Kirche wohnt, am nächtlichen Glockenschlag. 2014 gelangte das Paar an den Stadtrat und ersuchte darum, die stündlichen und viertelstündlichen Glockenschläge der Kirche zwischen 22 und 7 Uhr einzustellen und das Frühgeläute von 6 auf 7 Uhr zu verlegen.

Vom Viertel- auf den Stundentakt – und mit dem Bundesgericht zurück

Der Stadtrat lehnte den Lärmschutzantrag ab. Das kantonale Baurekursgericht hingegen verfügte 2015 auf Rekurs des Ehepaars eine Einstellung der Viertelstundenschläge zwischen 22 und 7 Uhr, unter Beibehaltung der Stundenschläge. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies die dagegen erhobene Beschwerde der Stadt Wädenswil und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde ab. Diese gelangten ans Bundesgericht. In seinem einstimmig gefällten Entscheid* hielt das Bundesgericht im Dezember 2017 fest, dass der Gemeinde in dieser Frage ein grosser Ermessensspielraum zusteht, und stützte damit die Anliegen der Kirch- und Ortsgemeinde.

Ein Fall für das Umweltschutzgesetz

Kirchenglocken sind eine mit einer Baute (Kirchturm) dauerhaft verbundene, ortsfeste Einrichtung und unterliegen den Lärmschutzvorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG). Kirchenglockengeläute gilt umweltschutzrechtlich als Alltagslärm, für den keine Immissionsgrenzwerte bestehen. Deshalb sind die Grenzwerte in einer Einzelfallbeurteilung zu bestimmen. Massgebend sind dabei der Charakter des Lärms, der Zeitpunkt und die Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit und -vorbelastung des Standorts.

In Wädenswil wurden die Lärmimmissionen bei den Beschwerdeführern von den Fachstellen nicht als erheblich störend, sondern nur als störend eingestuft, weshalb lediglich Optimierungsmassnahmen im Vorsorgebereich infrage kamen. Emissionsbegrenzende Massnahmen rechtfertigen sich nur, wenn mit

relativ geringem Aufwand eine wesentliche Reduktion der Immissionen erreicht werden kann. Das Bundesgericht prüfte einzig, ob die Beibehaltung des Viertelstundenschlags bundesrechtskonform ist, ob also der von den kantonalen Gerichten vorgenommene Eingriff in die Interessenabwägung der Gemeinde zu Recht erfolgt war. Technische und bauliche Lösungen zur Lärmreduktion musste das Bundesgericht aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht prüfen.

Viertelstundenschlag als identitätsstiftendes Kulturerbe

Das Bundesgericht berücksichtigte auf der einen Seite, dass der nächtliche Viertelstundenschlag der Kirchenglocken in Wädenswil fest verwurzelt ist. Dabei berief sich das Bundesgericht auch auf eine Petition, mit der sich einige Einwohner für das Kirchengeläute stark gemacht hatten. Das Gericht hielt fest, dass der Viertelstundenschlag ein Teil des Kulturerbes ist, das Identität stiftet und an dessen Bewahrung ein erhebliches Interesse besteht.

Auf der anderen Seite kommt dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden laut Bundesgericht ebenfalls grosses Gewicht zu. Die Glockenschläge können nachts als störend empfunden werden – weil sie Aufwachreaktionen auslösen oder weil sie das (Wieder-)Einschlafen erschweren. Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, dass sich bei einem nächtlichen Verzicht auf den Viertelstundenschlag Aufwachreaktionen bei den Beschwerdeführern von knapp 2 auf rund 1,5 pro Nacht reduzieren würden. Daraus schloss das Bundesgericht, dass sich durch die Einstellung der Viertelstundenschläge in der Nacht keine nennenswerte Verbesserung ergeben würde. In diesem Zusammenhang setzte sich das Bundesgericht auch kritisch mit einer ETH-Studie zur Störwirkung von nächtlichem Kirchenglockenlärm auseinander. Das Gericht hielt fest, dass aus den Studienresultaten keine allgemeingültigen Schlüsse zu den Auswirkungen von Glockenschlägen in der Nacht gezogen werden können,

sondern dass es weiterhin einer umfassenden Interessenabwägung durch die lokale Behörde bedarf.

Gemeinden haben grossen Spielraum

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Interessenabwägung schwierig und verschiedene Lösungsansätze vertretbar sind. Grundsätzlich wäre im vorliegenden Fall also auch eine stärkere Gewichtung des Ruhebedürfnisses zulässig gewesen. Dass die Gemeinde in einer solchen Situation aber der Beibehaltung des Viertelstundenschlags den Vorrang eingeräumt hat, war nach den Richtern nicht zu beanstanden. Als Quintessenz ist festzuhalten, dass die Gemeinden bei der Interessenabwägung zwischen Kirchenglockenlärm und Ruhebedürfnis weiterhin einen grossen Ermessensspielraum geniessen. Im Falle von Wädenswil wäre es beispielsweise auch möglich gewesen, technische oder bauliche Massnahmen zur Lärmreduktion zu prüfen und so einen Kompromiss zu finden.

*Chueky Dhidugong Asch, lic. iur.,
Vereinigung für Umweltrecht (VUR)*

*BGer 1C_383/2016, 1C_409/2016 vom 13. Dezember 2017



Die evangelisch-reformierte Kirche Wädenswil (ZH).
Bild: zvg.